

**FACHPRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN DIPLOMSTUDIENGANG EVANGELISCHE THEOLOGIE
AN DER ERNST-MORITZ-ARNDT-UNIVERSITÄT
GREIFSWALD**

vom 07. Januar 1999, geändert durch die erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung evangelische Theologie vom 22. Juni 2000 sowie durch die Zweite Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung evangelische Theologie vom 26. Juli 2000

INHALTSVERZEICHNIS

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Aufbau der Prüfungen
- § 4 Prüfungsvorleistungen
- § 5 Bestehen der Prüfung
- § 6 Bildung der Fachnoten
- § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Klausuren
- § 11 Prüfungstermine
- § 12 Zulassung zur Prüfung
- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 14 Überschreitung der Meldefristen
- § 15 Freiversuch
- § 16 Wiederholung der Fachprüfungen und der Diplomarbeit
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Ungültigkeit der Prüfung
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 20 Verfahren bei belastenden Entscheidungen
- § 21 Prüfungsausschuss
- § 22 Verfahren im Prüfungsausschuss
- § 23 Zentrales Prüfungsamt
- § 24 Prüfende und Beisitzende

Zweiter Abschnitt: Diplomvorprüfung

- § 25 Zweck der Diplomvorprüfung
- § 26 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Diplomvorprüfung
- § 27 Art und Umfang der Diplomvorprüfung
- § 28 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis der Diplomvorprüfung

Dritter Abschnitt: Diplomprüfung

- § 29 Zweck der Diplomprüfung
- § 30 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Diplomprüfung
- § 31 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 32 Diplomarbeit
- § 33 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit
- § 34 Zusatzfächer
- § 35 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 36 Diplomgrad
- § 37 Diplomurkunde

Vierter Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen

- § 38 Übergangsregelungen
- § 39 Inkrafttreten

Erster Abschnitt Allgemeiner Teil

§ 1 Regelungsgegenstand

Diese Prüfungsordnung regelt in den §§ 25 bis 28 die Diplomvorprüfung und in den §§ 29 bis 37 die Diplomprüfung im Studiengang Theologie. Die Vorschriften des Allgemeinen Teils (§§ 1 bis 24) gelten gleichermaßen für die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung.¹⁾

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Zeit, in der in der Regel das Studium mit der Diplomprüfung als berufsqualifizierende Prüfung abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt neun Semester. Sind die Abschlüsse in den alten Sprachen (Hebräisch, Griechisch und Latein) während des Studiums zu erwerben, verlängert sich die Regelstudienzeit für jede Sprache um jeweils ein Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. Der erste, viersemestrige Studienabschnitt (Grundstudium) wird mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen. Im Falle des Abs. 1 Satz 2 verlängert sich das Grundstudium um bis zu drei Semester. Der zweite, fünfsemestrige Studienabschnitt (Hauptstudium) wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen und beinhaltet die Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit und die Fachprüfungen. Das Hauptstudium kann erst mit bestandener Diplomvorprüfung begonnen werden. Das letzte Semester ist Prüfungssemester.

¹ Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Der Gesamtumfang der geforderten Lehrveranstaltungen im Pflicht-, Wahlpflichtbereich und Wahlbereich beträgt 160 Semesterwochenstunden. Davon entfallen auf das Grundstudium 72 Semesterwochenstunden und auf das Hauptstudium 88 Semesterwochenstunden.

§ 3 Aufbau der Prüfungen

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen. Die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit.

(2) Fachprüfungen setzen sich aus Prüfungsleistungen (§§ 8 bis 10) in einem Prüfungsfach zusammen.

(3) Die Diplomvorprüfung findet überwiegend als Blockprüfung statt. Sie kann durch eine vorgezogene Fachprüfung entlastet werden (§ 27 Abs. 1). Die Diplomprüfung findet als Blockprüfung statt.

§ 4 Prüfungsvorleistungen

(1) Zur Diplomvorprüfung und Diplomprüfung wird nur zugelassen, wer bestimmte Prüfungsvorleistungen nach Maßgabe der §§ 26 und 30 erbracht hat. Prüfungsvorleistungen sind Studienleistungen, über die Leistungsnachweise erteilt werden.

(2) Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung einer individuellen, als Zulassungsvoraussetzung für die Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung geforderten, mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewerteten oder mit Erfolg erbrachten, unbenoteten Studienleistung. Die §§ 7 bis 10 sind entsprechend anzuwenden. § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 2 und Abs. 6 sowie § 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gelten nicht.

(3) Ein Leistungsnachweis ersetzt keine Prüfungsleistung. Wird ein Leistungsnachweis bewertet, geht die Note weder in die Fach- noch in die Gesamtnote ein.

§ 5 Bestehen der Prüfung

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Diplomvorprüfung bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Diplomprüfung bestanden sind und die Diplomarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(3) Hat der Kandidat eine Fachprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit schlechter als mit "ausreichend" (4,0) bewertet, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in

welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung wiederholt werden können. Ferner ist in dem Bescheid darauf hinzuweisen, dass gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 4 Landeshochschulgesetz die Immatrikulation beendet wird, wenn der Kandidat in seinem Studiengang die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(4) Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden und will er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald fortsetzen, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplomvorprüfung beziehungsweise die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 6

Bildung der Fachnoten

(1) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(2) Besteht eine Fachprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note zugleich die erzielte Fachnote.

§ 7

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.

(2) Die Note für die einzelne Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen der Prüfenden. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr entspricht.

Die Noten 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3; 3,7 dienen der differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen.

§ 8 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen der Fachprüfungen werden als mündliche Prüfungen (§ 9) sowie Klausuren (§ 10) erbracht.

(2) Macht der Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss ihm zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Ein entsprechender Antrag ist vom Kandidaten bei der Meldung zur vorgezogenen Fachprüfung beziehungsweise zur jeweiligen Blockprüfung zu stellen; er ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 9 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Der Kandidat ist berechtigt, Vertiefungsgebiete zu benennen, soweit in den Prüfungsanforderungen gemäß § 27 Abs. 3 und § 31 Abs. 3 vertiefte Kenntnisse verlangt werden. Will der Kandidat in einem Vertiefungsgebiet geprüft werden, so hat er bei der Meldung zur Prüfung mindestens zwei Vertiefungsgebiete anzugeben. Diese können binnen zwei Wochen mangels geeigneter Prüfender oder mangels sachlicher Eignung vom Prüfungsausschuss zurückgewiesen werden. Nach Mitteilung der Namen der Prüfenden kann der Kandidat die Benennung eines Vertiefungsgebietes bis spätestens am dritten Werktag schriftlich widerrufen; der Widerruf ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Werden benannte Vertiefungsgebiete nicht

zurückgewiesen und Benennungen nicht widerrufen, ist der Kandidat in etwa der Hälfte der vorgeschriebenen Prüfungszeit in einem der Vertiefungsgebiete zu prüfen.

(3) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden in der Diplomvorprüfung als Einzel- oder Gruppenprüfung, in der Diplomprüfung als Einzelprüfung abgelegt. Wiederholungsprüfungen werden grundsätzlich als Einzelprüfungen abgelegt. Gruppenprüfungen finden mit in der Regel drei, höchstens jedoch mit vier Kandidaten statt.

(4) Vor der Festsetzung der Note gemäß § 7 hört jeder Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer. Der sachkundige Beisitzer soll zum ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung vor der Festsetzung der Note gemäß § 7 vom Prüfer gehört werden. Der Beisitzer darf nicht prüfen und nicht bewerten.“

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zuzulassen, es sei denn, ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 10 Klausuren

(1) In den Klausuren soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Den Kandidaten werden drei Themen zur Auswahl gestellt.

(2) Klausuren sind von mindestens zwei Prüfenden unabhängig voneinander zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll höchstens vier Wochen dauern. Der Kandidat ist über das Ergebnis unverzüglich schriftlich zu informieren.

(3) Weichen die Beurteilungen um 2,3 oder mehr voneinander ab, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfenden, der die Note in dem durch die abweichenden Beurteilungen gezogenen Rahmen festsetzt (Stichentscheid), wenn die Prüfenden sich nicht einigen oder bis auf weniger als 2,3 annähern können.

§ 11 Prüfungstermine

(1) Die vorgezogene Fachprüfung der Diplomvorprüfung soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des zweiten Fachsemesters, die Blockprüfung der Diplomvorprüfung nach Beendigung der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters abgelegt werden. Die Blockprüfung der Diplomprüfung soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des achten Fachseme-

sters abgelegt werden. Diplomvorprüfung und Diplomprüfung können vor diesen Zeitpunkten abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen (§ 12 Abs. 1) erfüllt sind.

(2) Die Diplomvorprüfung wird so organisiert, dass sie bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgeschlossen werden kann. Die Diplomprüfung wird so organisiert, dass sie innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Fakultät stellt durch das Lehrangebot sicher, dass Prüfungsvorleistungen, Fachprüfungen sowie die Diplomarbeit zu den in dieser Fachprüfungsordnung festgesetzten Prüfungsterminen abgelegt werden können.

(3) Die Fachprüfungen der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung finden jeweils in der vorlesungsfreien Zeit statt; den genauen Zeitpunkt oder Zeitraum (Prüfungstermin) bestimmt der Prüfungsausschuss spätestens acht Wochen vorher. Das Recht, zusätzlich Fachprüfungen während der Vorlesungszeit anzubieten, bleibt unberührt. Mehrere zu Blockprüfungen zusammengefasste Fachprüfungen werden so organisiert, dass sie innerhalb von acht Wochen abgeschlossen sein können. Die Prüfungstermine werden durch Aushang bekanntgegeben; eine gesonderte Ladung der Kandidaten erfolgt nicht.

(4) Der Studierende wird rechtzeitig über Art und Zahl der nach dieser Fachprüfungsordnung erforderlichen Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Fachprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert. Ihm werden weiterhin für jede Fachprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekanntgegeben. Zu diesem Zweck erhält der Studierende bei Aufnahme des Studiums eine Prüfungskarte, auf der alle von ihm zu erbringenden Prüfungselemente terminlich vermerkt werden.

(5) Das Zentrale Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald gibt dem Studierenden bei der Immatrikulation schriftlich bekannt, zu welchem Zeitpunkt unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten bei der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung die Rechtsfolgen der §§ 15 Abs. 1 bis 3, 67 Abs. 1 Nr. 4 Landeshochschulgesetz für ihn eintreten.

§ 12 Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, eine durch Rechtsvorschrift, insbesondere §§ 62, 63 Landeshochschulgesetz, oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,

2. in dem Semester, in dem er sich zur Prüfung meldet, im Diplomstudiengang Theologie an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben ist,

3. ein ordnungsgemäßes Studium durchgeführt hat, d. h. alle nach der Studienordnung erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtbereich) erfolgreich absolviert hat (§ 5 StudO),

4. über die geforderten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt, d.h. die vorgeschriebenen Prüfungsvorleistungen erbracht hat (§§ 26 Abs. 1 und 30 Abs. 1),

5. gegebenenfalls an der Studienberatung teilgenommen hat, zu der ihn das Zentrale Prüfungsamt wegen Versäumnis einer in dieser Fachprüfungsordnung festgelegten Meldefrist gemäß § 14 Abs. 1 geladen hat.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. der Studierende in Deutschland eine entsprechende Prüfung im Studiengang Theologie oder einem fachverwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder

2. er sich in einem solchen Studiengang in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Zulassung darf im übrigen nur versagt werden, wenn eine gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 erteilte Auflage nicht erfüllt wurde.

(4) Der Studierende muß die Zulassung zur vorgezogenen Fachprüfung, zur jeweiligen Blockprüfung und zur Diplomarbeit beantragen (Meldung). Die Meldung ist für die Prüfungen des Wintersemesters nur innerhalb der ersten beiden vollen Dezemberwochen, für die Prüfungen des Sommersemesters nur innerhalb der ersten beiden vollen Maiwochen zulässig (Ausschlussfristen); sie ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Studierende gilt als zur vorgezogenen Fachprüfung beziehungsweise zur jeweiligen Blockprüfung gemeldet, wenn der Antrag auf Zulassung zur Prüfung beim Zentralen Prüfungsamt eingegangen ist. Zur Diplomarbeit gilt nur derjenige als gemeldet, der die Zuweisung eines Themas für die Diplomarbeit beantragt hat.

(5) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 2 bis 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen,

2. das Studienbuch,

3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits die entsprechende Prüfung im Diplomstudiengang Theologie oder in einem fachverwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

Kann der Studierende die Unterlagen nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise beifügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis später oder auf andere Weise zu führen.

(6) Der Studierende gilt als zur Diplomvorprüfung beziehungsweise Diplomprüfung gemeldet, wenn er sich zum letzten Teil der Diplomvorprüfung beziehungsweise Diplomprüfung (Blockprüfung, Diplomarbeit) gemeldet hat.

(7) Das Studienbuch ist dem Studierenden spätestens mit dem Zeugnis oder einer Bescheinigung gemäß § 5 Abs. 3 und 4 auszuhändigen. Die übrigen Unterlagen verbleiben bei der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

§ 13

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Studiengang Theologie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Studiums der Theologie an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgeblich. Die Anrechnungspraxis soll im Rahmen des Rechts die Bereitschaft zum Auslandsstudium fördern.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; Abs. 2 und 3 gelten außerdem auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurhochschulen und Offiziershochschulen der DDR.

(5) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis erfolgt auf Antrag des Studierenden.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Über die Anrechnung künftiger Studien- und Prüfungsleistungen wird auf Antrag des Studenten vorab entschieden, wenn dieser ein berechtigtes Interesse darlegt.

(7) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Das studentische Mitglied ist bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen nicht stimmberechtigt.

§ 14 **Überschreitung der Meldefristen**

(1) Meldet der Studierende sich nicht binnen der Meldefrist (§ 12 Abs. 4 Satz 2) des vierten Fachsemesters zur Diplomvorprüfung oder meldet er sich nicht binnen der Meldefrist des vierten Hauptstudiums-Fachsemesters zur Diplomprüfung, so lädt ihn das Zentrale Prüfungsamt zu einer fachspezifischen Studienberatung.

(2) Meldet der Studierende sich aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht binnen der Meldefrist (§ 12 Abs. 4 Satz 2) des fünften Fachsemesters zur Diplomvorprüfung oder meldet er sich nicht binnen der Meldefrist des sechsten Hauptstudiums-Fachsemesters zur Diplomprüfung oder legt er eine Fachprüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. Hat der Studierende die Gründe der Überschreitung nicht zu vertreten, so hat er dies über das Zentrale Prüfungsamt unverzüglich dem zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so beräumt er einen neuen Termin an, der dem Studierenden durch das Zentrale Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt wird.

(3) Der Senat der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald erläßt eine Satzung, die die vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründe im Sinne des § 15 Landeshochschulgesetz sowie Grundsätze zur Glaubhaftmachung und zur angemessenen Fristverlängerung bestimmt.

§ 15 **Freiversuch**

(1) Hat ein Student nach ununterbrochenem Studium die gesamte Diplomvorprüfung innerhalb der Regeldauer des Grundstudiums oder die gesamte Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit erstmals vollständig abgelegt, so gilt die Prüfung in den Fachprüfungen, in denen sie nicht bestanden wurde, als nicht unternommen (Freiversuch). Die Prüfungsleistung gilt als erstmals vollständig abgelegt, wenn der Kandidat zugelassen wurde und an der Prüfung tatsächlich teilgenommen hat. Satz 1 findet keine Anwendung auf eine Fachprüfung, die wegen eines Täuschungsversuchs oder Ordnungsverstoßes als nicht bestanden gilt oder die der Kandidat ohne triftigen Grund versäumt hat. In diesem Falle gilt die erste reguläre Fachprüfung als nicht bestanden. Für Gründe, die der Kandidat nicht zu vertreten hat, findet § 17 Abs. 2 Anwendung. Bei Hochschul-, Studiengangs- oder Fachwechsel werden frühere Studienzeiten nach Maßgabe des § 13 auf das Fachstudium angerechnet.

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können auf Antrag des Studenten einmal zur Notenverbesserung einzeln oder insgesamt wiederholt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Die Diplomarbeit kann zur Notenverbesserung nicht wiederholt werden. Der Antrag ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Für die Meldung zur Wiederholung einer Teilprüfung zwecks Notenverbesserung gilt § 16 Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

(4) Ein Studium gilt für die Dauer der Beurlaubung gemäß § 65 Abs. 3 Landeshochschulgesetz als nicht unterbrochen im Sinne von Absatz 1. Das gleiche gilt für Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Universität oder in den Organen der Studentenschaft, soweit sie den Kandidaten nachhaltig an einem ordnungsgemäßen Studium gehindert hat. Die Entscheidung trifft der Rektor, der im Einzelfall bis zu zwei Semester berücksichtigen kann.

§ 16

Wiederholung der Fachprüfungen und der Diplomarbeit

(1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Fachprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist außer im Falle des § 15 Abs. 2 nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Fachprüfung ist zu gewähren, wenn

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder

2. der Kandidat mindestens die Hälfte aller in der Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung abzulegenden Fachprüfungen mit wenigstens "befriedigend" (§ 6 Abs. 1) bestanden hat, wobei in der Diplomvorprüfung nur eine, in der Diplomprüfung zwei Fachprüfungen wiederholt werden können oder

3. er nur eine Fachprüfung nicht bestanden hat.

Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(3) Eine Diplomarbeit, die schlechter als mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist, kann nur einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Wiederholung einer mit wenigstens "ausreichend" (4,0) bewerteten Diplomarbeit ist nicht zulässig. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 32 Abs. 7 Satz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Eine Fachprüfung ist spätestens im Rahmen der Prüfungstermine desjenigen Semesters zu wiederholen, das auf den Abschluß der letzten Fachprüfung oder den Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit folgt. Eine nach Absatz 2 zulässige zweite Wiederholung der Fachprüfung darf nicht früher als im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters erfolgen. Bei der Wiederholung einer Diplomarbeit muß die erneute Bearbeitungszeit spätestens sechs Monate nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt beginnen. Der Student hat sich zur Wiederholung jeweils rechtzeitig zu melden.

(5) Meldet der Student sich aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht binnen der in Absatz 4 genannten Fristen zur Wiederholung einer Fachprüfung oder der Diplomarbeit, so gilt diese als nicht bestanden. § 14 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Zentralen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Sofern nicht die Krankheit nach Auffassung des Zentralen Prüfungsamtes oder, wenn die Krankheit während einer Prüfungsleistung eintritt, nach Auffassung des Prüfers/der Prüfer oder der aufsichtführenden Person offenkundig ist, hat der Kandidat ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 18

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten

Spätestens innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Studenten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. In einzelne Prüfungsarbeiten und deren Protokolle wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses Einsicht gewährt. Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt zu stellen.

§ 20 Verfahren bei belastenden Entscheidungen

Belastende Entscheidungen sind dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Studierenden ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 21 Prüfungsausschuss

(1) Durch Beschluss des Fakultätsrats wird ein für den Diplomstudiengang Evangelische Theologie zuständiger Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens und für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig, soweit Aufgaben nicht dem Zentralen Prüfungsamt in dieser Ordnung zugewiesen sind. Zur Erledigung der in § 23 Abs. 2 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Zentrale Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören im Verhältnis von 3:1:1 Vertreter der Gruppen der Professoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studierenden an; ferner ein Vertreter der Pommerschen Evangelischen Kirche. Der Prüfungsausschuss darf nicht mehr als elf Mitglieder haben. Der Fakultätsrat entscheidet über die Größe des Prüfungsausschusses und bestellt den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter. Der Vorsitzende ist aus der Gruppe der Professoren zu bestellen.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Fachprüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeiten sowie über die statistische Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald offengelegt. Der Prüfungsausschuss gibt dem Fakultätsrat Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen den Prüfungen beiwohnen.

§ 22

Verfahren im Prüfungsausschuss

(1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er muß eine Sitzung einberufen, wenn dies wenigstens ein Mitglied des Prüfungsausschusses verlangt.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Tagen schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Stellvertreter der Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß § 21 Abs. 2 vertreten bei Abwesenheit die einzelnen Mitglieder des Ausschusses. Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses aus, so rückt der entsprechende Stellvertreter nach.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Schriftführer.

(5) Über die wesentlichen Gegenstände der Sitzung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilkompetenz). Eine Entscheidung ist unaufschiebbar, wenn eine rechtzeitige Ladung der Ausschussmitglieder nicht mehr möglich ist. Der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung.

§ 23

Zentrales Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 21 Abs. 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für die Organisation der Diplomvorprüfungs- und Diplomprüfungsverfahren zuständig.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen,
2. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 15 Landeshochschulgesetz,
3. Anfertigung und Ausgabe der individuellen Prüfungskarten gemäß § 11 Abs. 4,
4. Führung der Prüfungsakten,
5. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfende, Beisitzende und Prüfungsaufsichten,
6. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zur vorgezogenen Fachprüfung, zur jeweiligen Blockprüfung und zur Diplomarbeit,
7. Entgegennahme der Anträge auf Prüfung in Vertiefungsgebieten und von Rücktritts-erklärungen gemäß § 9 Abs. 2,
8. Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Prüfungen in Zusatzfächern gemäß § 34,
9. Ladung zur fachspezifischen Studienberatung gemäß § 14 Abs. 1,
10. Erteilung der Zulassung zu Prüfungen gemäß Nr. 6,
11. Mitteilung des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfenden an den Kandidaten
12. Entscheidung über die Anerkennung von Rücktrittsgründen gemäß § 18 Abs. 2
13. Unterrichtung der Prüfenden über die Prüfungstermine,
14. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins,
15. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine,
16. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß §§ 10 Abs. 2 Satz 2 und 33 Abs. 3 Satz 6,
17. Entgegennahme des Antrags auf Zuweisung eines Themas für die Diplomarbeit,
18. Zustellung des Themas der Diplomarbeit an den Kandidaten,
19. Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit,
20. Entgegennahme der fertiggestellten Diplomarbeit,
21. Benachrichtigung der Kandidaten über das Prüfungsergebnis,
22. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Diplomurkunden und Bescheiden gemäß § 5 Abs. 3 und 4.

§ 24 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden. Er kann das Recht zur Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Ein kurzfristiger Wechsel der Prüfenden und Beisitzenden aus zwingenden Gründen ist vor Beginn der Prüfung zulässig.

(2) Der Kandidat kann für die mündlichen Prüfungen und die Diplomarbeit Prüfende vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf Bestellung des vorgeschlagenen Prüfenden.

(3) Zu Prüfern dürfen nur Professoren und andere gemäß § 14 Abs. 4 Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Fachprüfungen der Diplomprüfung werden in der Regel überwiegend von Professoren und habilitierten Lehrkräften abgenommen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) Zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung im Studiengang Theologie an einer wissenschaftlichen Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(5) Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt § 21 Abs. 4 entsprechend.

Zweiter Abschnitt Diplomvorprüfung

§ 25 Zweck der Diplomvorprüfung

Durch die Diplomvorprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die inhaltlichen Grundlagen seines Fachs, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen (Ziele des Grundstudiums).

§ 26 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Diplomvorprüfung

(1) Zur Blockprüfung der Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer folgende Prüfungsvorleistungen erbracht hat:

1. Hebraicum,

Das Hebraicum besteht aus einer Klausur (Dauer: 180 Minuten) und einer mündlichen Prüfung (Dauer: 20 Minuten).

2. Latinum,

Das Latinum besteht aus einer Klausur (Dauer: 180 Minuten) und einer mündlichen Prüfung (Dauer: 20 Minuten).

3. Graecum,

Das Graecum besteht aus einer Klausur (Dauer: 180 Minuten) und einer mündlichen Prüfung (Dauer: 30 Minuten).

4. Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem hebräischen Lektürekurs; dieser wird erteilt aufgrund einer mit "bestanden" bewerteten 90minütigen Abschlussklausur.

5. zwei Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Seminaren in verschiedenen theologischen Fächern, davon mindestens einer aus einem exegetischen Fach.

(2) Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar wird erteilt aufgrund einer mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewerteten Seminararbeit. Die Seminararbeit ist bis zum Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abzugeben.

§ 27

Art und Umfang der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus drei Fachprüfungen. Prüfungsfächer sind:

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Kirchengeschichte.

Nach Wahl des Kandidaten kann die Prüfung im Fach Altes Testament oder die Prüfung im Fach Neues Testament als vorgezogene Fachprüfung abgelegt werden.

(2) In den Fachprüfungen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. im Prüfungsfach Altes Testament eine 20minütige mündliche Prüfung,
2. im Prüfungsfach Neues Testament eine 20minütige mündliche Prüfung,
3. im Prüfungsfach Kirchengeschichte eine 120minütige Klausur und eine 20minütige mündliche Prüfung über den Stoff von 12 Semesterwochenstunden nach Wahl des Kandidaten.

(3) Folgende Prüfungsanforderungen werden in den einzelnen Fachprüfungen gestellt:

1. Altes Testament

- Kenntnis des Inhaltes der Schriften des Alten Testaments im Überblick
- Kenntnisse über Aufbau und Inhalt von Pentateuch, Vorderen Propheten, Jesaja, Jeremia, Hosea, Amos, Psalmen.
- Überblickskenntnisse über Einleitungsfragen der alttestamentlichen Schriften und zur Entstehung des Kanons.
- Überblickskenntnisse in der Geschichte Israels.

2. Neues Testament

- Kenntnis der Evangelien und der wesentlichen Paulusbriefe (Röm, 1./2. Kor, Gal, Phil, 1. Thess) nach Aufbau, Inhalt und Schwerpunkten.
- Kenntnis der übrigen neutestamentlichen Schriften nach Schwerpunkten

- Überblickskenntnisse über Einleitungsfragen der neutestamentlichen Schriften und zur Kanongeschichte.

3. Kirchengeschichte

- Überblickskenntnisse über die Geschichte des Christentums von den Anfängen bis zur Gegenwart (Grundzüge, bestimmende Ereignisse, wichtige Daten, zentrale Problemstellung der Epochen).
- Vertiefte Kenntnisse auf den Gebieten Reformationszeit, Neuzeit, Ökumenische Bewegung und ökumenische Diskussion der Gegenwart

(4) Vertiefte Kenntnisse werden nur in den mündlichen Prüfungen verlangt.

(5) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 28

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis der Diplomvorprüfung

(1) Für die Diplomvorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 6 Abs. 1 aus den Fachnoten.

(2) Über die bestandene Diplomvorprüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, das die Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der letzten Prüfungsleistung anzugeben.

Dritter Abschnitt Diplomprüfung

§ 29

Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 30

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Diplomvorprüfung bestanden hat und darüber hinaus im Hauptstudium folgende Prüfungsvorleistungen erbracht hat:

1. Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an je einem Proseminar in den Fächern

- a) Altes Testament,
- b) Neues Testament;

ein Leistungsnachweis wird erteilt aufgrund einer mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewerteten Proseminararbeit.

2. Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an je einem Proseminar in den Fächern

- a) Kirchengeschichte,
- b) Systematische Theologie;

ein Leistungsnachweis wird erteilt aufgrund einer mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewerteten schriftlichen Proseminararbeit oder eines mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewerteten mündlich gehaltenen und schriftlich ausgearbeiteten Referates.

3. Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an je einem Hauptseminar in den Fächern

- a) Altes Testament,
- b) Neues Testament;

ein Leistungsnachweis wird erteilt aufgrund einer mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewerteten schriftlichen Hauptseminararbeit oder eines mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewerteten mündlich gehaltenen und schriftlich ausgearbeiteten Referates oder einer mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewerteten 20minütigen mündlichen Prüfung. Einer der beiden Leistungsnachweise muß aufgrund einer Hauptseminararbeit erteilt worden sein.

4. Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an je einem Hauptseminar in den Fächern

- a) Kirchengeschichte,
- b) Systematische Theologie;

ein Leistungsnachweis wird erteilt aufgrund einer mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewerteten schriftlichen Hauptseminararbeit oder eines mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewerteten mündlich gehaltenen und schriftlich ausgearbeiteten Referates oder einer mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewerteten 20minütigen mündlichen Prüfung. Einer der beiden Leistungsnachweise muß aufgrund einer Hauptseminararbeit erteilt worden sein.

5. Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Homiletischen Seminar; der Leistungsnachweis wird erteilt aufgrund einer mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewerteten schriftlich ausgearbeiteten und mündlich gehaltenen Predigt

6. Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Religionspädagogischen Seminar; der Leistungsnachweis wird erteilt aufgrund eines mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewerteten schriftlichen Unterrichtsentwurfs

7. Leistungsnachweis über das Philosophicum

Prüfungsanforderung beim Philosophicum:

- Grundkenntnisse über die Geschichte der Philosophie, insbesondere über die antike/spätantike Philosophie und die Philosophie seit Descartes.
- Vertiefte Kenntnisse in zwei Schwerpunkten; diese können das Hauptwerk eines Klassikers der Philosophie oder ein wichtiges Problem aus der Geschichte der Philosophie sein.

Der Leistungsnachweis wird erteilt aufgrund einer mit mindestens "ausreichend" bewerteten 20minütigen mündlichen Prüfung.

8. Leistungsnachweis über eine mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertete 15minütige mündliche Prüfung in einem vom Kandidaten gewählten Fach aus dem Angebot der Theologischen Fakultät (Wahlpflichtfächer). Als Wahlpflichtfächer können Biblische Landes- und Altertumskunde (Altes und Neues Testament), Geschichte des Judentums, Christliche Archäologie und Geschichte der kirchlichen Kunst, Ökumenik, Territorialkirchengeschichte, Religionswissenschaft, Kirchenrecht gewählt werden. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss andere Fächer mit sinnvollem fachlichem Bezug zur Theologie als Wahlpflichtfächer anerkennen.

9. Sofern der Kandidat als Prüfungsfach gem. Nr. 8 Biblische Landes- und Altertumskunde (Altes und Neues Testament) oder Christliche Archäologie und Geschichte der kirchlichen Kunst gewählt hat: ein Leistungsnachweis im Rahmen einer Exkursion. Der Leistungsnachweis wird erteilt aufgrund eines mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewerteten und schriftlich vorliegenden Referates.

(2) Hinsichtlich der Bearbeitungszeit von Seminararbeiten gilt § 26 Abs. 2 entsprechend.

§ 31

Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus fünf Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Prüfungsfächer sind:

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Dogmen- und Theologiegeschichte,
4. Systematische Theologie,
5. Praktische Theologie.

(2) In den Fachprüfungen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. im Fach Altes Testament:

- a) eine 180minütige Klausur, zu der eine Übersetzung aus dem Hebräischen gehört; dafür steht ein Wörterbuch zur Verfügung;
- b) eine mündliche Prüfung von 20 bis 30 Minuten;

2. im Fach Neues Testament:

- a) eine 180minütige Klausur, zu der eine Übersetzung aus dem Griechischen gehört; dafür steht ein Wörterbuch zur Verfügung;
- b) eine mündliche Prüfung von 20 bis 30 Minuten;

3. im Fach Dogmen- und Theologiegeschichte:

- a) eine 120minütige Klausur,
- b) eine mündliche Prüfung von 20 bis 30 Minuten;

4. im Fach Systematische Theologie:

- a) eine 180minütige Klausur (nach Wahl des Kandidaten in Dogmatik oder Ethik),
- b) eine mündliche Prüfung in Dogmatik von 20 bis 30 Minuten,
- c) eine mündliche Prüfung in Ethik von 20 Minuten;

5. im Fach Praktische Theologie:

- a) eine 180minütige Klausur,
- b) eine mündliche Prüfung von 20 bis 30 Minuten.

In dem Fach, in dem die Diplomarbeit geschrieben wird, entfällt die schriftliche Prüfungsleistung; in diesem Fach ist lediglich eine mündliche Prüfung abzulegen.

(3) Folgende Prüfungsanforderungen werden in den einzelnen Fachprüfungen gestellt:

1. Altes Testament

- Kenntnisse der hebräischen Sprache, die dazu befähigen, zentrale Texte aus allen Teilen des Kanons zu übersetzen.
- Kenntnisse über die Ereignis-, Kultur- und Sozialgeschichte Israels und ihre Chronologie.
- Überblickswissen zur Landeskunde Palästinas.
- Kenntnisse über Hauptprobleme der Einleitung in das Alte Testament, insbesondere der Literatur des Zweiten Tempels und der Entstehung des Kanons.
- Kenntnis folgender Schriften des Alten Testaments aufgrund exegetischer Bearbeitung des hebräischen Textes und unter angemessener Berücksichtigung der alttestamentlichen Zeit- und Sozialgeschichte sowie der religionsgeschichtlichen Voraussetzungen:
 - * Genesis, Exodus sowie ein anderer Bereich des Pentateuch
 - * Jesaja, Zwölfprophetenbuch sowie ein weiteres prophetisches Buch
 - * Psalmen
 - * Hiob, Proverbien sowie ein anderes Buch der Ketubim.
- Kenntnis der Hauptprobleme biblisch-alttestamentlicher Theologie.

- Vertiefte Kenntnisse über mindestens zwei Textbereiche des Alten Testaments oder über mindestens zwei Themen der alttestamentlichen Wissenschaft im Umfang einer Vorlesung oder eines Hauptseminars.

2. Neues Testament

- Kenntnisse der griechischen Sprache, die zur Übersetzung der neutestamentlichen Hauptschriften befähigen.
- Kenntnisse über die Geschichte des Urchristentums und seiner Umwelt (politisch/sozial/religiös).
- Kenntnisse über Hauptprobleme der Einleitung in das Neue Testament.
- exegetisch-historische Kenntnisse zu den Evangelien, zum Römerbrief, 1. und 2. Korintherbrief, Galaterbrief, Philipperbrief und zu einer weiteren neutestamentlichen Schrift.
- Kenntnis der Hauptprobleme neutestamentlicher Theologie.
- Vertiefte Kenntnisse über mindestens zwei Textbereiche des Neuen Testaments oder über mindestens zwei Themen der neutestamentlichen Wissenschaft im Umfang einer Vorlesung oder eines Hauptseminars.

3. Dogmen- und Theologiegeschichte

- Überblickswissen in Dogmen- und Theologiegeschichte
- Vertiefte Kenntnisse in mindestens zwei der folgenden Gebiete:
 - * Entstehung und Entwicklung der Dogmen der Alten Kirche
 - * Theologie und Bekenntnisbildung der Reformation
 - * Orthodoxie
 - * Pietismus und Aufklärung
 - * Bekenntnisbildung im 20. Jahrhundert.

4. Systematische Theologie

A) Dogmatik

- Überblickswissen zu den wesentlichen Problemstellungen in allen Sachkapiteln (Loci) der Dogmatik.
- Interpretation der maßgebenden Bekenntnistexte der reformatorischen Kirchen im gegenwärtigen Kontext.
- Vertiefte Kenntnisse über mindestens zwei theologische Gesamtkonzeptionen des 19./20. Jh.
- Vertiefte Kenntnisse über mindestens zwei Sachkapitel der Dogmatik.

B) Ethik

- Kenntnisse über die Fundamente der christlichen Ethik in der Bibel sowie über die Geschichte der Ethik (insbesondere Alte Kirche, Reformationszeit, 19. und 20. Jh.).
- Kenntnisse über ethische Konzeptionen bzw. Ansätze und deren Implikationen in der neueren Theologiegeschichte.
- Kenntnisse über Prinzipienfragen der Ethik (z.B. Evangelium und Gesetz, dreifacher Brauch des Gesetzes, Verantwortungs- und Gesinnungsethik).
- Kenntnisse über ethische Einzelprobleme auf der Grundlage des Dekalogs.
- Vertiefte Kenntnisse über mindestens zwei ethische Gegenwartsprobleme und mögliche Entscheidungen auf der Grundlage der christlichen Tradition und der Erkenntnisse der heutigen Wissenschaften.

5. Praktische Theologie

- Überblickswissen zu den Hauptproblemen der Unterdisziplinen der Praktischen Theologie (Homiletik, Religionspädagogik/Katechetik/Jugendarbeit, Seelsorge, Liturgik, Rechts- und Sozialgestalt der Kirche, Gemeindeaufbau, Pastoraltheologie, Diakonie) anhand eines Grundrisses der Praktischen Theologie oder einer Monographie aus jeder Unterdisziplin sowie Übersicht über die wichtigsten Hilfsmittel, die Information und Weiterarbeit zu diesen Hauptproblemen ermöglichen.
- Vertiefte Kenntnisse in mindestens zwei der folgenden Gebiete:
 - * Homiletik (homiletische Theorien, Geschichte der Predigt, Bedeutung des Textes für die Predigt, Predigt als rhetorisches Problem, Hermeneutik und Homiletik),
 - * Religionspädagogik/Katechetik/Jugendarbeit (Methoden, Sozialformen und Medien im Unterricht, Geschichte der Religionspädagogik oder des kirchlichen Unterrichts, Grundfragen der Didaktik, kirchliche Erwachsenenbildung, religiöse Sozialisation der Kinder und Jugendlichen, internationale Vergleiche),
 - * Seelsorge und Diakonie (Seelsorgetheorien, Geschichte der Seelsorge oder der Diakonie, Seelsorge und Humanwissenschaften, Seelsorge bei Amtshandlungen, Seelsorge bei Kindern und Jugendlichen, Hauptprobleme der Diakonie heute),
 - * Liturgik (Geschichte des Gottesdienstes, gottesdienstliche Reformbewegungen, Analyse moderner Gottesdienstformen in der Ökumene, Kindergottesdienst, Hymnologie, Bedeutung der liturgischen Stücke im Gottesdienst),
 - * Gemeindeaufbau/ Rechts- und Sozialgestalt der Kirche (Gemeindeaufbaukonzeptionen, Kirche als Institution, Amt und Beruf des Pfarrers, Gemeindeleitung, Kirchenrechtstheorien, volkscirchliche oder freikirchliche Verfassung),
 - * Amtshandlungen (Taufe, Konfirmation, Trauung, Beerdigung, Gedenkfeiern).

(4) Vertiefte Kenntnisse werden nur in den mündlichen Prüfungen verlangt. Soweit Prüfungsanforderungen zur Wahl stehen, liegt für eine Klausur die Wahl beim Prüfenden; § 10 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(5) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 32 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor und anderen gemäß § 14 Abs. 4 Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigten Personen ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält; der Antrag ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Das Thema wird im Anschluss an die Blockprüfung ausgegeben. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Diplomarbeit kann auf Antrag der Kandidaten mit Zustimmung des Betreuers auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Der von den Kandidaten gemeinsam gestellte Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Prüfungsausschuss entscheidet innerhalb von zwei Wochen und teilt das Ergebnis dem Betreuer und den Kandidaten schriftlich mit.

(5) Die Diplomarbeit soll einschließlich der Anmerkungen den Umfang von 60 Seiten (40 Zeilen à 60 Anschläge bzw. 2400 Zeichen) nicht überschreiten.

(6) Die Diplomarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag des Studenten und im Einvernehmen mit dem Betreuer kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Diplomarbeit in einer anderen Sprache verfasst wird; in diesem Falle muß sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf

begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 33

Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in vier gebundenen Exemplaren beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfenden unabhängig voneinander zu bewerten. Einer der Prüfenden soll derjenige sein, der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat (§ 32 Abs. 2 Satz 1). Der zweite Prüfende wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Bei nicht übereinstimmenden Beurteilungen ergibt sich die Note für die Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Weichen die Beurteilungen der Diplomarbeit um 2,3 oder mehr voneinander ab, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfenden, der die Note in dem durch die abweichenden Beurteilungen gezogenen Rahmen festsetzt (Stichentscheid), wenn die Prüfenden sich nicht einigen oder bis auf weniger als 2,3 annähern können. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 34

Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren Prüfungsfächern aus Studiengängen an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald einschließlich der Teilfächer der Magisterstudiengänge einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Die Ergebnisse der Prüfungen in diesen Fächern werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

(2) Der Antrag auf Prüfung in einem Zusatzfach ist spätestens mit der Meldung zum letzten Teil der Diplomprüfung (§ 12 Abs. 6) zulässig. Er ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald einzureichen.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung in einem Zusatzfach kann einmal wiederholt werden.

§ 35

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Für die Diplomprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 6 Abs. 1 aus den Fachnoten und der Note der Diplomarbeit.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Noten der Fachprüfungen zweifach gewichtet, die Note der Diplomarbeit dreifach.

(3) Bei überragenden Leistungen in der Diplomprüfung kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

(4) Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Fachprüfungen, die Noten der Prüfungsleistungen im Fach Systematische Theologie (§ 31 Abs. 2 Nr. 4), das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Namen der Prüfenden und die Gesamtnote aufgenommen. Gegebenenfalls können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie auf Antrag des Kandidaten die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer und die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzfächern (§ 34) in das Zeugnis aufgenommen werden.

(5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 36 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad des "Diplom-Theologen" beziehungsweise der "Diplom-Theologin" (abgekürzt: "Dipl.-Theol.") verliehen.

§ 37 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald oder der Fakultät versehen.

Vierter Abschnitt Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 38 Übergangsregelungen

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt grundsätzlich erstmals für Studenten, die im Wintersemester 1998/99 an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für den Diplomstudiengang Evangelische Theologie immatrikuliert wurden.

(2) Für Studenten, die vor dem Wintersemester 1998/99 an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für den Diplomstudiengang Evangelische Theologie immatrikuliert waren, findet sie ausnahmsweise vollständige Anwendung, wenn der Student dies bean-

tragt. Ein Antrag nach Satz 1 ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten, beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen und bei der Meldung zur Prüfung vorzulegen. Der Antrag ist unwiderruflich.

(3) Für Studenten, die vor dem Wintersemester 1998/99 an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für den Diplomstudiengang Evangelische Theologie bereits immatrikuliert waren, finden die Vorschriften dieser Prüfungsordnung Anwendung, soweit dies keine Schlechterstellung zur Folge hat.

§ 39 Inkrafttreten

Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. med. dent. Dr. med. Hans-Robert Metelmann

Diese ab 19. September 2000 geltende Fassung berücksichtigt

1. *die Fachprüfungsordnung Psychologie vom 19. März 1997 (MittBl KM M-V 1999, S. 127)*
2. *die Erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung Psychologie vom 22. Juni 2000 (MittBl KM M-V vom, S.)*
3. *die Zweite Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung Psychologie vom 26. Juli 2000 (MittBl KM M-V vom, S.).*

Sie findet Anwendung

1. *auf alle Studenten, die seit dem 19. September 2000 immatrikuliert wurden.*
2. *ferner auf alle Studenten, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung im Diplomstudiengang Humanbiologie immatrikuliert wurden, wenn sie dies beantragen.*
3. *ferner für alle Studenten, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung immatrikuliert wurden, soweit dies keine Schlechterstellung bedeutet.*